

Rückstrahler Typ
R 86



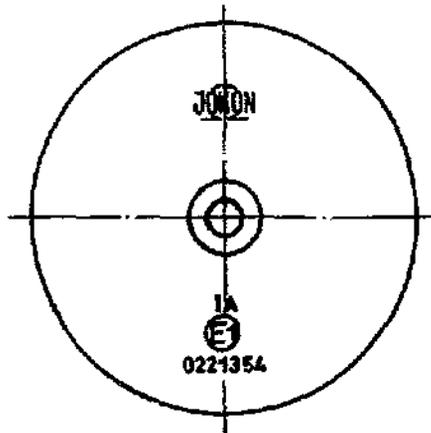
gehört zu
G: 0221354

Erweiterung/Extension //

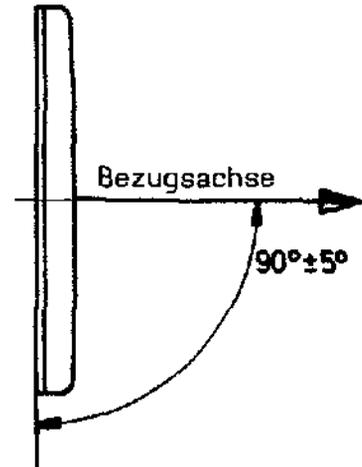
Kraftfahrzeug-Rückstrahler

Farbe des zurückgestrahlten Lichtes: rot, gelb, farblos.

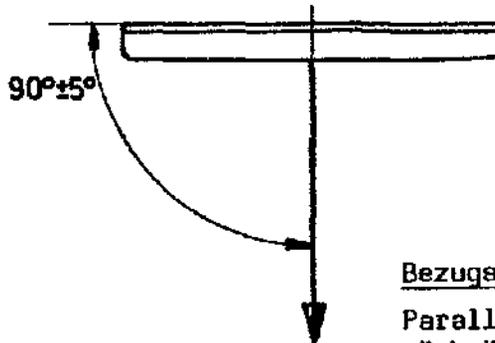
Ansicht von vorn



Ansicht von der Seite



Ansicht von oben



Bezugsachse:

Parallel zur Fahrbahn und bei zulässigem rückwärtigen oder vorderen Anbau parallel zur Fahrzeuglängsmittlebene,

bei zulässigem seitlichen Anbau senkrecht zur Fahrzeuglängsmittlebene.





Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über die Erweiterung der Genehmigung

für einen Typ eines Rückstrahlers nach der Regelung Nr. 3
einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 2

Communication concerning extension of approval

of a type of retroreflecting device pursuant to Regulation No. 3
including amendment 02 supplement 2

Nr. der Genehmigung: 0221354
Approval No.:

Erweiterung Nr.: II
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:



2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
R 86

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Johann & Konen GmbH & Co.
Elektro-Autozubehör-Fabrik
D-53229 Bonn

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt - not applicable

5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
30.11.1994

6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-76128 Karlsruhe

7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
07.12.1994

8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
2 1354 N2



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: 0221354
Approval No.

Erweiterung Nr.:II
Extension No.

9. Kurzbeschreibung:
Concise description:
Einzeleinrichtung
In isolation

Farbe des ausgestrahlten Lichts: rot, gelb, weiß
Colour of light emitted: red, amber, white

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of approval mark:
Auf dem Rückstrahler
On the retroreflecting device

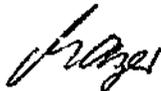
11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):
Anpassung an die Änderung 02 Ergänzung 2
Adaptation to amendment 02 supplement 2

12. Die Genehmigung wird erweitert
Approval extended

13. Ort: D-24932 Flensburg
Place:

14. Datum: 19. Dezember 1994
Date:

15. Unterschrift: Im Auftrag
Signature:


Mayer

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.
The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung-
by-clauses and information to legal remedy

1 Gutachten - test report

1 Skizze - sketch



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: 0221354

Erweiterung Nr.:II

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Das Genehmigungszeichen

IA (E1) 0121354 R 3

wird wie folgt geändert

IA

(E1)

0221354.

Das zugeteilte Genehmigungszeichen muß in seiner Größe und Ausführung den Forderungen der Regelung entsprechen.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen.

Die An- bzw. Einbauunterlage ist mitzuliefern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0121354 R 3, Nachtrag I

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nummer der ABG: 0121354 R 3, Nachtrag I

für die Rückstrahler

Typ: R 86

Inhaber der ABG und Hersteller: Johann & Konen GmbH & Co.
Elektro-Autozubehör-Fabrik
5300 Bonn-Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0121354 R 3, Nachtrag I

- 2 -

Die Rückstrahler, Typ R 86, dürfen auch

mit unterschiedlichen Mitteln für dauerhafte Befestigung
am Fahrzeug

feilgeboten werden.

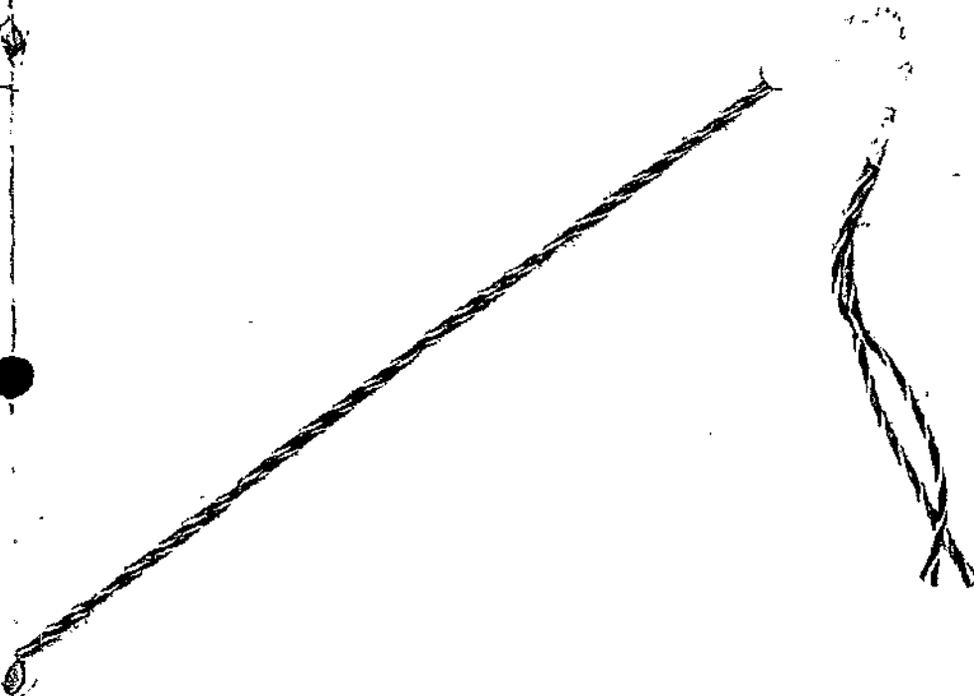
Flensburg, den 2. April 1985

Im Auftrag

Mayer

Beglaubigt:

Regierungsekretär





Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0121354 R 3

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nummer der ABG: 0121354 R 3

für die Rückstrahler

Typ: R 86

Inhaber der ABG und Hersteller: Johann & Konen GmbH & Co.
Elektro-Autozubehör-Fabrik
5300 Bonn-Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

IA (E) 0121354 R 3

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0121354 R 3

- 2 -

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0121354 R 3

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Rückstrahler für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger" nach Regelung Nr. 3 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. 0121354 R 3 erstreckt sich auf rote, gelbe und farblose Rückstrahler.

Die Rückstrahler, Typ R 86, dürfen auch abweichend von den vorgestellten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlicher Farbe der lichttechnisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der zu überprüfenden Eigenschaften,
- mit unterschiedlicher Formgebung der Rückstrahlerabdeckung, jedoch mindestens gleicher Festigkeit und völlig gleicher Ausführung der Abdeckung ohne Beeinträchtigung der lichttechnischen Wirkung sowie der sonst noch zu überprüfenden Eigenschaften,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung der lichttechnisch unwirksamen Rückstrahlerrandbezirke.

Die Rückstrahler dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

● Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 5.5. bis 5.8. der Regelung Nr. 3 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke "JOKON" sind auf den Rückstrahlern gut lesbar und dauerhaft anzubringen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0121354 R 3

- 4 -

Der Anbau der Rückstrahler hat nach anliegender Skizze zu erfolgen.

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 21. Januar 1985
Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

Regierungsassistent

Anlagen:

- I Meßprotokoll zum Gutachten
des Lichttechnischen Instituts
der Universität Karlsruhe
vom 16.10.1984
- 1 Skizze

